☑ **Anlage zum Vertrag**

(***oder***)

☐ **Compliance-Rahmenvereinbarung mit**

Verpflichtungserklärung

Verpflichtung zur Einhaltung des Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München und Vereinbarungen zu Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf Lieferketten – Stand: 09/2023

Nachstehende Regelungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers für die Stadtwerke München GmbH und folgende mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG): SWM Services GmbH, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, SWM Versorgungs GmbH, SWM Kundenservice GmbH, Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) – nachfolgend einzeln als „Auftraggeber“ oder zusammen als „SWM“ genannt, soweit diesbezüglich nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden.

In Bezug auf die nachfolgenden Verpflichtungen erkennt der Auftraggeber abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere entgegenstehende Bedingungen außerhalb dieser Verpflichtungserklärung, nicht an. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind und für solche Bedingungen, die ein Vorrang- oder Nachrangverhältnis regeln, wodurch die Regelungen dieser Verpflichtungserklärung nachrangig gelten sollen. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

Sofern diese Verpflichtungserklärung in Form einer Compliance-Rahmenvereinbarung geschlossen wurde, findet sie keine Anwendung auf Aufträge, die im Zuge einer europaweiten Ausschreibung zustande kommen. Die Anforderungen der jeweiligen Ausschreibung sind unabhängig von dieser Rahmenvereinbarung vom Teilnehmer bzw. Bieter zu beachten.

1. Verpflichtung zur Einhaltung des Geschäftspartnerkodex der SWM

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München (mit Stand: 01.01.2023 – vgl. **Anlage 1**) – nachfolgend: „Kodex der SWM“ – aufgeführten Grundsätze einzuhalten.

2. Vereinbarungen zu Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf Lieferketten

2.1 Maßnahmen zur Einhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die in § 2 Abs. 2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) genannten Verbote innerhalb seines eigenen Geschäftsbereichs beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die in § 2 Abs. 2 und 3 des LkSG genannten Verbote gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern, die der Auftragnehmer in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber beauftragt (z. B. Subunternehmer oder Lieferanten), angemessen zu adressieren, nach Möglichkeit mittels Vereinbarung vertraglicher Regelungen.

2.2 Informations- und Auskunftspflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig und unter Wahrung anwendbaren Datenschutzrechts, über ihm bekannte Risiken oder Verstöße gegen die in Ziffer 2.1 genannten Vorgaben in seinem eigenen Geschäftsbereich sowie über behördlich eingeleitete Untersuchungen zu informieren, sofern diese in einem Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen oder negative Auswirkungen auf die Reputation des Auftraggebers haben könnten. Liegen dem Auftraggeber tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht (vgl. Ziffer 2.1) bei einem Lieferanten des Auftragnehmers möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), erteilt der Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft, ob die Pflichtverletzung von einem mittelbaren Lieferanten des Auftraggebers ausgeht.

Der Auftragnehmer wirkt im Fall eines erkannten menschenrechts- oder umweltbezogenen Risikos in Bezug auf den Auftragnehmer und/oder dessen Vertragspartner, die der Auftragnehmer in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber beauftragt, soweit gesetzlich zulässig und unter Wahrung anwendbaren Datenschutzrechts, an angemessenen Kontrollen (Audits) des Auftraggebers mit, z. B. durch die Beantwortung von Fragebögen, Mitwirkung an Interviews und/oder Beibringung von Nachweisen. Die Verpflichtung gilt auch, wenn die Kontrollen (Audits) von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten durchgeführt werden, sofern diese zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sind.

2.3 Schulungen und Kontrollmaßnahmen

Der Auftragnehmer wird im Fall von erkannten menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken seine Organe, Mitarbeiter und leitenden Angestellten in den relevanten Geschäftsbereichen sowie Vertragspartner, die der Auftragnehmer in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber beauftragt, durch Sensibilisierungsmaßnahmen (z.B. Schulungen und Unterweisungen) zur Beachtung und Einhaltung der in Ziffer 2.1 genannten Vorgaben anhalten und befähigen. Sofern seitens des Auftraggebers aufgrund eines erkannten menschenrechts- oder umweltbezogenen Risikos Schulungen für den Auftragnehmer für erforderlich gehalten und vom Auftraggeber angeboten werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese zu absolvieren und seine Organe, Mitarbeiter und leitenden Angestellten in den relevanten Geschäftsbereichen zur Absolvierung anzuweisen. Bei der Konzeption der Schulungen wird die betriebliche Ablauforganisation des Auftragnehmers berücksichtigt.

Der Auftragnehmer hat geeignete Kontrollen und stichprobenartige Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass die in Ziffer 2.1 genannten Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich sowie, soweit möglich, entlang seiner Lieferkette eingehalten und weitergegeben werden.

2.4 Mitwirkungspflichten bei Beschwerden

Der Auftragnehmer wird Hinweisen zu (potenziellen) Verstößen gegen die in Ziffer 2.1 genannten Vorgaben in seinem Geschäftsbereich oder bei Vertragspartnern, die der Auftragnehmer in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber beauftragt, nachgehen. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber im gesetzlich erforderlichen Umfang Auskunft erteilen.

Sofern den Auftraggeber Beschwerden im Hinblick auf Verstöße gegen die in Ziffer 2.1 genannten Vorgaben durch den Auftragnehmer oder dessen Vertragspartner, die der Auftragnehmer in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber beauftragt, erreichen, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Auskunft erteilen und bei der Sachverhaltsaufklärung mitwirken

2.5 Beseitigung/Verringerung von menschenrechts-/umweltbezogenen Risiken oder Verstößen

Werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, die auf Risiken oder Verstöße gegen die in Ziffer 2.1 genannten Vorgaben in seinem Geschäftsbereich hindeuten, wird er alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um solche Risiken oder Verstöße abzustellen, zu verhindern

oder deren Ausmaß zu minimieren. Ist ein Verstoß des Auftragnehmers so beschaffen, dass der Auftragnehmer ihn nicht in absehbarer Zeit beenden kann, erstellt der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer unverzüglich ein Abhilfekonzept (Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes) zur Umsetzung im eigenen Geschäftsbereich des Auftragnehmers sowie, soweit erforderlich und möglich, des Vertragspartners, den der Auftragnehmer in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber beauftragt.

2.6 Erforderliche Anpassungen

Abhängig von den Ergebnissen der vom Auftraggeber vorzunehmenden menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalyse oder bei einer Änderung der Rechtslage stimmen sich die Vertragsparteien über eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der vorliegenden Verpflichtungserklärung ab.

3. Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner, die der Auftragnehmer in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber beauftragt, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden.

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des ihm wegen eines Verstoßes gegen obenstehende Vorgaben entstandenen Schadens verpflichtet und wird den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einem Verstoß des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Liefer- und/oder Leistungsverträgen unberührt.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift(en) Auftragnehmer

	Name(n) (in Druckbuchstaben)

Anlage 1: Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München (mit Stand: 01.01.2023)



Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München

Version 2.0, Stand: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **3**

1. Anwendungsbereich und Zielsetzung **5**

2. Grundsätze **6**
2.1. Menschenrechte 6
2.1.1. Kinderarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs-/Pflichtarbeit 6
2.1.2. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz 7
2.1.3. Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen 7
2.1.4. Diversität und Gleichbehandlung 8
2.1.5. Vergütung, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen 9
2.1.6. Zwangsräumung 9
2.2. Ökologische Verantwortung 10
2.2.1. Umwelt-/Klimaschutz und Verbauch von natürlichen Ressourcen 10
2.2.2. Abfälle, Quecksilber und Chemikalien 10
2.3. Rohstoffbeschaffung 11
2.4. Antikorruption 12
2.5. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 15
2.6. Export- und Importkontrollen, Sanktionen 15
2.7. Verhalten im Wettbewerb und Geschäftsethik 16
2.8. Datenschutz und Umgang mit Informationen 17

3. Einhaltung des Kodex **18**

4. Hinweise an die SWM **18**

5. Keine Rechte Dritter **19**

6. Vorrang individueller Vereinbarungen **19**

Ansprechpartner*innen **19**

Vorwort

Unsere Leistungen sind eine wesentliche Grundlage für das tägliche Leben der Menschen und den Erfolg der Unternehmen in München und der Region. Wir arbeiten an Lösungen für große Herausforderungen unserer Zeit und übernehmen Verantwortung für Menschen, Ressourcen und die Umwelt. Verantwortungsbewusstes und integres Verhalten sind wesentliche Voraussetzungen für unseren Unternehmenserfolg. Compliance, d. h. die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und unternehmensinterner Regelungen, hat eine hohe Bedeutung für die Führung unserer Geschäfte. Dieses Grundverständnis erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Dieser Geschäftspartnerkodex (nachfolgend: „Kodex“) der SWM [1] beinhaltet die wichtigsten Grundsätze für ein rechtlich korrektes, verantwortungsbewusstes und integres Handeln, die die SWM bei der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern voraussetzen und als wesentliche Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ansehen.

Dr. Florian Bieberbach
Vorsitzender der Geschäftsführung

Werner Albrecht
Personal-geschäftsführer

Ingo Wortmann
Geschäftsführer Mobilität

Helge-Uve Braun
Technischer Geschäftsführer

[1] Stadtwerke München GmbH und die Tochtergesellschaften SWM Services GmbH, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, SWM Versorgungs GmbH, SWM Kundenservice GmbH und Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG).











1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

Die SWM bekennen sich uneingeschränkt zu rechtmäßigem Verhalten und einer werteorientierten Unternehmensführung für alle Vertragsbeziehungen und Handlungen mit und gegenüber ihren Geschäftspartnern.

Geschäftspartner im Sinne dieses Kodex sind natürliche oder juristische Personen, von denen Lieferungen oder Leistungen bezogen oder mit denen sonstige Geschäftsbeziehungen eingegangen werden, ohne dass diese Mitarbeiter*innen der SWM oder zum SWM Konzern [2] gehörende Unternehmen sind. Dies können beispielsweise Lieferanten, Dienstleister, Kooperationspartner, Zielunternehmen bei Transaktionen, Berater, Vertriebsmittler und sonstige Anbieter von Waren und Dienstleistungen sein.

Die SWM verpflichten sich selbst zur Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze und sehen diese für eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung als unabdingbar an.

WIR ERWARTEN VON UNSEREN GESCHÄFTSPARTNERN DAHER, DASS SIE

- ihre Geschäftstätigkeiten integer und verantwortungsbewusst ausüben und alle anwendbaren Gesetze, insbesondere im Hinblick auf Straf-, Antikorruptions-, Datenschutz-, Wettbewerbs-, Kartell-, Geldwäsche- und Umweltrecht sowie Menschenrechte befolgen,
- entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung der in diesem Kodex festgehaltenen Grundsätze treffen und
- sich darum bemühen und darauf hinwirken, dass diese Grundsätze auch von ihren eigenen Geschäftspartnern, insbesondere Dritten, die von ihnen zur Vertragserfüllung mit den SWM eingesetzt werden, eingehalten werden.

Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich unter anderem an den 10 Grundprinzipien des United Nations Global Compact der Vereinten Nationen, den Kernarbeitsnormen (Übereinkommen) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/engl. ILO), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR), dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und der Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct) des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V.

[2] Stadtwerke München GmbH und mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Die Landeshauptstadt München, Alleingesellschafterin der Stadtwerke München GmbH, wird nicht als Geschäftspartner der Stadtwerke München GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG angesehen.

2. Grundsätze

Unsere Geschäftspartner beachten die Grundsätze dieses Kodex bei ihrer gesamten Tätigkeit im eigenen Geschäftsbereich. Sie werden auf die Beachtung dieser Grundsätze auch bei ihren Geschäftspartnern innerhalb der Lieferkette hinwirken und Gefährdungen in ihrer Lieferkette beseitigen oder minimieren.

2.1. Menschenrechte

Unsere Geschäftspartner respektieren die international anerkannten Menschenrechte, wie sie insbesondere im Leitprinzip 12 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum Ausdruck kommen und im Folgenden in Bezug genommen werden. Sie werden diese weder verletzen noch zu Verletzungen beitragen. Sofern strengere nationale Regelungen vorhanden sind, gelten diese vorrangig.

2.1.1. Kinderarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs-/Pflichtarbeit

Unsere Geschäftspartner lehnen jede Form von Kinderarbeit und Sklaverei, Leibeigenschaft sowie jede Art von Zwangs-/Pflichtarbeit (etwa in Folge von Menschenhandel) strikt ab und halten die jeweils anwendbaren Gesetze zu den geltenden Verboten ein. Sie respektieren den Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung und dulden keine unfreiwilligen Arbeits- und Dienstleistungen.





2.1.2. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Unsere Geschäftspartner halten mindestens die jeweils am Beschäftigungsort geltenden Gesetze für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein. Sie gewährleisten durch angemessene Maßnahmen (wie z. B. durch das Betreiben eines Arbeitsschutzmanagementsystems) den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Unsere Geschäftspartner sorgen darüber hinaus dafür, dass ihre Arbeitnehmer*innen über sicherheitsrelevante Qualifikationen verfügen und tragen für die Sicherheit ihrer Produkte und Dienstleistungen Sorge, um potentielle Unfälle und Gesundheitsgefährdungen auf ein Minimum zu reduzieren.

2.1.3. Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Unsere Geschäftspartner respektieren und wahren die jeweils geltenden Rechte im Hinblick auf Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen.

2.1.4. Diversität und Gleichbehandlung

Unsere Geschäftspartner fördern Diversität. Sie dulden keinerlei Diskriminierung oder ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, insbesondere wegen ethnischer Abstammung oder Staatsangehörigkeit, sozialer Herkunft, Alter, Geschlecht, religiöser, politischer oder sexueller Orientierung, sowohl bei der Anstellung als auch bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen und halten die jeweils anwendbaren Gesetze zu den geltenden Verboten ein.





2.1.5. Vergütung, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen

Löhne entsprechen mindestens den am Beschäftigungsort geltenden Gesetzen zu Mindestlöhnen. Unsere Geschäftspartner fördern die Zahlung gleicher Löhne für gleichwertige Arbeit. Die Vergütung und sonstige Leistungen sollen den Mitarbeiter*innen und deren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Die jeweils anwendbaren Gesetze zur Arbeitszeit sowie die gesetzlichen Urlaubs-, Krankheits- und Kündigungsregelungen werden beachtet.

2.1.6. Zwangsräumung

Unsere Geschäftspartner halten die jeweils anwendbaren Gesetze zum Verbot einer widerrechtlichen Zwangsräumung oder eines widerrechtlichen Entzugs beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, ein.

2.2. Ökologische Verantwortung

2.2.1. Umwelt-/Klimaschutz und Verbauch von natürlichen Ressourcen

Unsere Geschäftspartner halten die jeweils anwendbaren Gesetze zum Schutz von Umwelt und Klima ein, halten Einwirkungen auf die Umwelt gering und gehen mit Ressourcen sorgsam und sparsam um. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel unserer Geschäftspartner entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Standards zum Umweltschutz. Unsere Geschäftspartner entwickeln ihre Produktionsprozesse fort, verringern den Verbrauch an natürlichen Ressourcen und Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen, unterlassen schädliche Umweltauswirkungen (schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder übermäßiger Wasserverbrauch) und wirtschaften umweltverträglich und nachhaltig.

2.2.2. Abfälle, Quecksilber und Chemikalien

Die Erzeugung von Abfällen sowie Emissionen im Zuge von Geschäftsaktivitäten werden minimiert. Unsere Geschäftspartner halten bei der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 ein.

Die Herstellung von mit Quecksilber versetzen Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 sind verboten.

Zudem halten unsere Geschäftspartner die jeweils anwendbaren Gesetze zur umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung sowie zum Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien ein (bspw. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001).

2.3. Rohstoffbeschaffung

Unsere Geschäftspartner unterstützen alle Bemühungen zur Sicherstellung einer verantwortungsbewussten Rohstoffbeschaffung. Insbesondere geht es darum, die Beschaffung und den Einsatz von Konfliktrohstoffen (vgl. EU-Verordnung (EU) 2017/821) zu vermeiden. Um dies sicherzustellen, prüfen unsere Geschäftspartner ihre Produkte/Lieferketten hinsichtlich der Verwendung von Konfliktrohstoffen und treffen Vorkehrungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.





2.4. Antikorruption

Unsere Geschäftspartner achten die jeweils anwendbaren Antikorruptionsgesetze und ergreifen die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen (z. B. Schulungen für Mitarbeiter*innen), um deren Einhaltung sicherzustellen. Der Geschäftspartner informiert die SWM, soweit rechtlich zulässig, über gegen den Geschäftspartner oder Dritte, die von ihm zur Vertragserfüllung mit den SWM eingesetzt werden, eingeleitete behördliche Untersuchungen mit Korruptionsbezug, die im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung mit den SWM stehen oder negative Auswirkungen auf die SWM haben könnten.



Vermeidung von Interessenskonflikten
Unsere Geschäftspartner treffen Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lassen sich dabei nicht von finanziellen oder persönlichen Interessen leiten, die zu Korruptionsrisiken führen können oder den Anschein von Korruption erzeugen. Die SWM fordern ihre Geschäftspartner auf, bestehende Interessenskonflikte (d. h. es bestehen im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung mit den SWM miteinander unvereinbare Interessen beim Geschäftspartner, die sich nachteilig auf die SWM auswirken können) vor der Eingehung einer Geschäftsbeziehung offenzulegen.

Zuwendungen
Im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung mit den SWM sorgen unsere Geschäftspartner dafür, dass keine Zuwendungen[3] an Mitarbeiter*innen der SWM mit dem Ziel angeboten, versprochen oder gewährt werden, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen oder dass diese bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehmen oder unterlassen und dadurch ihre Pflichten gegenüber den SWM verletzen. Ebenfalls fordern unsere Geschäftspartner zu diesen Zwecken keine Zuwendungen von Mitarbeiter*innen der SWM.

Diese Grundsätze gelten auch, sofern unsere Geschäftspartner in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit den SWM mit Dritten zusammenarbeiten. Insbesondere suchen unsere Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit den SWM eingesetzte Berater nach nachvollziehbaren und angemessenen Kriterien aus. Vergütungen an diese dürfen nicht dem Zweck dienen, Geschäftspartnern, Kund*innen oder Dritten in unzulässiger Weise Zuwendungen zukommen zu lassen.

Auch erwarten die SWM von ihren Geschäftspartnern, dass diese im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung mit den SWM im geschäftlichen Verkehr mit Amtsträger*innen und Behörden im In- und Ausland keine Form gesetzeswidriger Zuwendungen dulden. Dasselbe gilt für das bloße Anbieten solcher Zuwendungen. Gesetzeswidrige Zuwendungen jeglicher Art an politische Parteien, deren Vertreter*innen, Mandatsträger*innen und Kandidat*innen für politische Ämter werden von unseren Geschäftspartnern ebenfalls nicht toleriert.



[3] Zuwendungen sind alle Leistungen, die einen Vermögenswert besitzen und die*den Empfänger*in bereichern, ohne dass er darauf einen Anspruch hat (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Einladungen und andere Vorteile jeglicher Art, auf die kein Anspruch besteht).

Spenden und Sponsoring
Unsere Geschäftspartner erbringen Spenden an Dritte nur auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung. Sponsoring von Personen, Gruppen oder Organisationen nutzen unsere Geschäftspartner nicht dazu, um rechtswidrig wirtschaftliche oder sonstige Vorteile zu erlangen.



2.5. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unsere Geschäftspartner beachten die jeweils anwendbaren Gesetze zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrem Unternehmen zu unterbinden.



2.6. Export- und Importkontrollen, Sanktionen

Unsere Geschäftspartner beachten die jeweils anwendbaren Gesetze für den Import und Export von Gütern, Dienstleistungen und Informationen sowie der anwendbaren Embargos und Sanktionen.

2.7. Verhalten im Wettbewerb und Geschäftsethik

Unsere Geschäftspartner handeln fair, aufrichtig und verantwortungsbewusst in allen Aspekten ihres Unternehmens. Ein offenes, faires und wettbewerbsorientiertes Geschäftsumfeld wird gefördert.

Unsere Geschäftspartner halten die jeweils anwendbaren Gesetze, die den freien Wettbewerb schützen, ein. Zudem treffen sie keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Eine etwaige marktbeherrschende Stellung nutzen sie nicht rechtswidrig aus.







2.8. Datenschutz und Umgang mit Informationen

Unsere Geschäftspartner halten alle jeweils anwendbaren Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die von Mitarbeiter*innen, Kund*innen und Geschäftspartnern, ein.

Unsere Geschäftspartner haben jegliche Informationen in angemessener Weise zu nutzen und zu schützen. Vertrauliche Informationen (sämtliche geschäftlichen Informationen der SWM, ihrer Kund*innen oder Lieferanten, die nicht öffentlich bekannt sind) der SWM dürfen nur auf die von den SWM autorisierte Art und Weise genutzt und offengelegt werden. Unsere Geschäftspartner stellen durch angemessene Maßnahmen sicher, dass vertrauliche Informationen der SWM, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit den SWM zur Kenntnis gelangen, geheim gehalten werden und das geistige Eigentum der SWM geschützt wird. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

3. Einhaltung des Kodex

Unsere Geschäftspartner tragen dafür Sorge, dass die oben aufgeführten Grundsätze jeweils von ihnen eingehalten werden. Die SWM behalten sich vor, bezüglich Geschäftspartnern eine risikobasierte Prüfung zur Erkennung von Compliance-Risiken vorzunehmen (Geschäftspartner-Due-Diligence).

Für den Fall des Vorliegens eines konkreten Verdachts auf einen Verstoß gegen die vorstehenden Grundsätze im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung mit den SWM behalten sich die SWM vor, eine Sachverhaltsaufklärung zu verlangen. Unsere Geschäftspartner erklären sich für diesen Fall bereit, durch Auskunftserteilung unter Wahrung anwendbaren Datenschutzrechts sowie Einhaltung von Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten an Sachverhaltsaufklärungen seitens der SWM mitzuwirken.

Bei Nichtbeachtung der oben aufgeführten Grundsätze behalten sich die SWM vor, die Geschäftsbeziehung zu überprüfen. Die SWM verfolgen dabei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, so dass sie in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, welche Konsequenzen angemessen, geeignet und erforderlich sind. Je nach Schwere des Verstoßes kann dies zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung oder der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen führen.

4. Hinweise an die SWM

Um die SWM, ihre Mitarbeiter*innen und Geschäftspartner zu schützen, ist es wichtig, Fehlverhalten frühzeitig zu erkennen. Unsere Geschäftspartner haben die Möglichkeit, Hinweise auf etwaige Verstöße gegen diesen Kodex über das bestehende Hinweisgebersystem der SWM zu geben. Unter anderem können auch Hinweise auf menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken sowie auf mögliche Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten gegeben werden.

Weder die SWM noch unsere Geschäftspartner dulden Benachteiligungen von Hinweisgeber*innen, die einen Hinweis an die SWM in gutem Glauben melden.

5. Keine Rechte Dritter

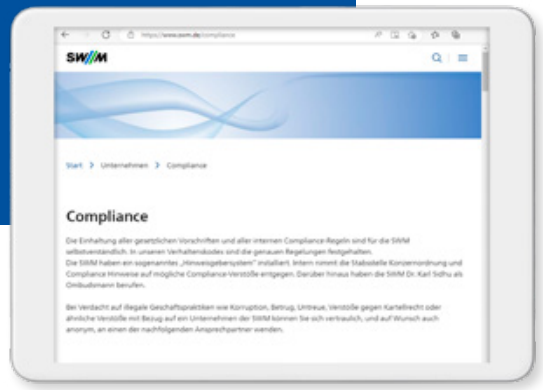
Dieser Kodex verleiht Dritten keinerlei Rechte. Mitarbeiter*innen unserer Geschäftspartner und sonstige Dritte haben weder eigene Rechte gegen die SWM aufgrund dieses Kodex noch das Recht, die SWM zur Durchsetzung von Bestimmungen dieses Kodex zu veranlassen.

6. Vorrang individueller Vereinbarungen

Sind von den vorstehenden Grundsätzen abweichende individuelle Vereinbarungen mit Geschäftspartnern schriftlich getroffen, gelten diese vorrangig.

Ansprechpartner*innen

Fragen zu Compliance oder zu diesem Kodex beantworten wir gerne. Kontaktdaten finden Sie unter www.swm.de/compliance.



Stadtwerke München
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

www.swm.de

#pulsderstadt
www.instagram.com/StadtwerkeMuenchen

Gefällt mir!
www.facebook.com/StadtwerkeMuenchen

Herausgeber und Gestaltung: SWM / Stand: Januar 2023
Fotos: SWM (1, 7, 11, 14), SWM/Stefan Obermeier (4, 11), SWM/Steffen Leiprecht (4), iStock.com/shapecharge (4), MVG (4), iStock.com/LeoPatrizi (6), iStock.com/Rawpixel (8), iStock.com/simpson33 (9), SWM/Claudia Leifert (11), amnaj/stock.adobe.com (12) , iStock.com/seb_ra (13), iStock.com/PPAMPicture (13), NicoElNino/Shutterstock.com (15), iStock.com/PeopleImages (16), iStock.com/anyaberkut (17), aorpixza/Shutterstock.com (17), iStock.com/subjug (19)